

Transparenzbericht 2021

Vorwort

Diesen Transparenzbericht erstatten wir für die Kohlhepp Gesellschaft für Beratung und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg (im Weiteren kurz KGBR).

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchgeführt hat, sind wir gemäß Art. 13 der EU-APrVO gesetzlich verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Gegenstand des Unternehmens sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß §§ 2, 43 a Abs. 4 WPO, insbesondere

1. betriebswirtschaftliche Prüfungen von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen durchzuführen,
2. betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung,
3. Treuhandltätigkeiten.

Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die KGBR unterhält keine Niederlassungen.

Der Umsatz im Geschäftsjahr 2021 beläuft sich auf T€ 809.

Mit diesem Bericht geben wir der Öffentlichkeit einen Einblick in die gesellschaftsrechtliche Struktur der KGBR. Mit der Darstellung der Leitungs- und Aufsichtsstruktur sowie unseres Qualitätssicherungssystems legen wir dar, wie wir die berufsrechtlichen Qualitätsanforderungen in der Praxis umsetzen.

Hamburg, den 28. April 2022

Dr. Ralf Kohlhepp
Wirtschaftsprüfer

KOHLHEPP

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- 2 -

KOHLHEPP Gesellschaft für Beratung und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rechtliche Struktur, Eigentumsverhältnisse und Netzwerk

Die KGBR wird im Handelsregister Hamburg unter der Registernummer HRB 146314 geführt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 20457 Hamburg, Großer Burstah 23. Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer war im Jahr 2020 WP/RA/StB/FASr Dr. Ralf Kohlhepp.

Die Anteile an der Gesellschaft werden jeweils zur Hälfte von der Kohlhepp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Herrn WP/RA/StB Dr. Jörg Schlüter gehalten.

Die KGBR ist Teil der Weidmann-Kohlhepp Kanzleigruppe, die zum 31. Dezember 2020 aus der

- Sozietät WEIDMANN Rechtsanwälte Steuerberater, bestehend aus den Gesellschaftern RAin/FAErB Dr. Christina Weidmann und WP/RA/StB/FASr Dr. Ralf Kohlhepp
- KOHLHEPP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer WP/RA/StB/FASr Dr. Ralf Kohlhepp und den Prokuristen WP/RA/StB Hubert Kohlhepp
- KOHLHEPP Gesellschaft für Beratung und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer WP/RA/StB/FASr Dr. Ralf Kohlhepp

besteht. Weitergehenden bzw. anderen Netzwerken (§ 319b HGB) gehören die Unternehmen der Weidmann-Kohlhepp Kanzleigruppe nicht an.

Leistungsstruktur

Die KGBR führte im Jahr 2021 im Wesentlichen betriebswirtschaftliche Prüfungen, aber auch betriebswirtschaftliche und versicherungsmathematische Beratung durch.

Die KGBR beschäftigte im Jahresdurchschnitt 6 Mitarbeiter bzw. zum 31. Dezember 2021 5 Mitarbeiter. Darüber hinaus erfolgt zur Bearbeitung von Aufträgen, soweit nicht eigenes Personal eingesetzt wird, eine Personalgestellung durch die Weidmann-Kohlhepp Kanzleigruppe sowie durch externe Dritte.

Bei der Personalgestellung im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden die ohnehin zwingenden personenabhängigen Anforderungen der internen Rotation nach Art. 17 Abs. 7 EU-APrVO beachtet.

KOHLHEPP

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- 3 -

Die Sozietät WEIDMANN Rechtsanwälte Steuerberater führt insbesondere Aufträge im Bereich Steuer- und Rechtsberatung sowie betriebswirtschaftliche Beratungen durch. Die KOHLHEPP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt im Wesentlichen betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Prüfungen i.S.d. IDW PS 480 durch.

Die Beteiligungsverhältnisse unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Berufszulassungen bei den einzelnen Einheiten der Kanzleigruppe. Die Leitung der KGBR erfolgt durch:

WP/RA/StB/FAStR Dr. Ralf Kohlhepp

als einzelvertretungsberechtigtem Geschäftsführer.

Qualitätssicherung und Risikomanagement

Allgemeine Angaben

Für die KGBR besteht unter Beachtung von IDW QS 1 ein internes Qualitätssicherungssystem, das im Wesentlichen dem IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung entspricht. In den schriftlich niedergelegten Grundsätzen zur Qualitätssicherung wird entsprechend § 55b Abs. 1 Satz 2 WPO erläutert, wann im Hinblick auf Umfang und Komplexität der von uns ausgeübten beruflichen Tätigkeit vom IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung abgewichen wird und welche Arbeitshilfen und Prüfprogramme zum Einsatz kommen.

Die Mitglieder der Prüfungsteams sind gemäß der Aufgabenbeschreibung verpflichtet, die Regelungen zur Qualitätssicherung konsequent anzuwenden und durchzusetzen, um qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen zu gewährleisten. Die Regelungen zur Qualitätssicherung werden von unserem Qualitätssicherungsbeauftragten für Wirtschaftsprüfung kontrolliert und bei Bedarf angepasst.

Diese stehen den Mitgliedern der Prüfungsteams in physischer und elektronischer Form zur Verfügung, so dass sämtliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Dokumente und Prüfprogramme direkt abgerufen werden können.

Die Regelungen zur Qualitätssicherung enthalten wesentliche Vorgaben für die (Jahresabschluss-) Prüfung zu folgenden Bereichen:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Regelungen zur Auftragsabwicklung
- Nachschau.

Zuständigkeit

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die interne Qualitätssicherung einschließlich einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Hierfür wurden unternehmensspezifische Standards, die im Praxishandbuch zur Qualitätssicherung niedergelegt sind, erstellt.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in der deutschen Berufspraxis. Ziel ist die Förderung einer internen Qualitätskultur durch klare, einheitliche und regelmäßige Anweisungen, ergänzt um Initiativen, die das Qualitätssicherungssystem ins Bewusstsein rufen und die Wichtigkeit der Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen gemäß Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie nationaler Standards betonen.

Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen obliegt der Geschäftsführung.

Die von der KGBR hinzugezogenen Mitglieder des Prüfungsteams werden, soweit es sich nicht um eigenes Personal handelt, durch externe Dritten bei deren Einstellung und fortlaufend bei wesentlichen Rechtsänderungen durch Rundschreiben über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit unterrichtet. Im Übrigen erfolgt dies durch die Geschäftsführung. Zudem werden sämtliche Mitglieder des Prüfungsteams vor jedem Prüfungseinsatz zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt.

Um die gewissenhafte Abwicklung der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten, werden die eingesetzten Mitglieder der Prüfungsteams in Informations- und Schulungsveranstaltungen regelmäßig geschult. Schwerpunkte der Information sind die Vorschriften und fachlichen Regeln in den Haupttätigkeitsbereichen der KGBR sowie insbesondere deren Änderungen. Das schließt auch den fachgerechten Einsatz der Prüfungssoftware, Prüfungshilfen und Muster-Prüfungsprogramme mit ein.

Die hinzugezogenen Mitglieder des Prüfungsteams werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie bei Änderungen der Vorschriften und Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, Insidervorschriften und Datenschutzbestimmungen vom Kooperationspartner informiert. Die eingesetzten Mitglieder des Prüfungsteams sind verpflichtet eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht, des Datenschutzes und der Insidervorschriften unterzeichnen.

Um ausreichende zeitliche Reserven zu gewährleisten, stimmt sich die Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und den weiteren hinzugezogenen Mitgliedern des Prüfungsteams ab.

Die Risikoanalyse im Rahmen der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention ist Teil des Qualitätsmanagements unserer Praxis. Die Geschäftsführung ermittelt und bewertet in diesem Zusammenhang die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Zusammenhang mit den von uns ausgeübten Tätigkeiten stehen.

Die Vereinbarung von Honoraren erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen. Hinsichtlich der Abrechnung für die zur Durchführung von Jahresabschlussprüfung bezogenen Leistungen erfolgen auftragsbezogene Vergütungsvereinbarungen.

Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Vor der Auftragsannahme und -fortführung wird von der Geschäftsführung überprüft, ob die Anforderungen an die Unabhängigkeit eingehalten worden sind. Zudem wird an Hand der Mandantenliste geprüft, ob Interessenkonflikte mit bestehenden Mandanten drohen. Werden Unabhängigkeitsverstöße bzw. -gefährdungen oder Interessenkonflikte festgestellt, wird der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt.

In einem weiteren Schritt wird von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor der Entscheidung über die Annahme oder Fortführung eines Auftrages die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken analysiert. Die Risikobeurteilung bezieht sich z.B. auf die Beurteilung der Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mögliche Prüfungshemmnisse oder Risikoindikatoren für Verstöße.

Des Weiteren prüft der verantwortliche Wirtschaftsprüfer, ob die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt wurden.

Im Falle der Annahme oder Fortführung eines Auftrages, wird der Auftrag in eine Risikoklasse eingestuft. Das Ergebnis der Risikoanalyse entscheidet auch darüber, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Annahme bzw. Fortführung des Mandats durchzuführen sind. Bei einer Einstufung als riskant, wird die Geschäftsführung informiert, welche dann über die Annahme oder Fortführung des Auftrages entscheidet.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Art. 8 EU-APrVO wird zudem eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

Ebenso wird vor Auftragsannahme vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer beurteilt, ob ausreichende Kenntnisse und zeitliche Ressourcen für die ordnungsmäßige Auftragsdurchführung vorhanden sind. Insbesondere wird festgestellt, ob die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind.

Jeder Auftrag wird mit einem Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt. Ein solches Schreiben fixiert die vereinbarten Auftragsbedingungen und hilft, Missverständnisse mit dem Auftraggeber zu vermeiden. Jedem Auftragsbestätigungsschreiben werden die vom IDW veröffentlichten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ in der jeweils aktuellen Fassung (Stand: 1. Januar 2017) beigelegt.

Wird die Niederlegung des Mandates erwogen, entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche der folgenden Maßnahmen vorzunehmen ist:

- Erörterung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrages besteht
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrages

Mitarbeiterentwicklung

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterentwicklung der von der KGBR eingesetzten Mitgliedern der Prüfungsteams erfolgt durch die Weidmann-Kohlhepp Kanzleigruppe bzw. im Falle eines externen Dritten durch den jeweiligen Arbeitgeber.

Die Erfüllung der Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer sowie der Aus- und Fortbildung der sonstigen fachlichen Mitglieder des Prüfungsteams wird jährlich überwacht. Die Sicherstellung hat durch den jeweiligen Arbeitgeber zu erfolgen, der dies der KGBR gegenüber schriftlich bestätigt.

Die aktuelle Fachliteratur der KGBR entspricht der Auftragsstruktur und steht den Mitgliedern des Prüfungsteams in elektronischer und/oder gebundener Form zur Verfügung.

Unsere internen Regelungen dienen dazu sicherzustellen, dass alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen sowie der IDW Prüfungsstandards ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung aller Aufträge obliegt der Geschäftsführung. Grundlage der Gesamtplanung aller Aufträge ist die jeweilige Einzelplanung der abzuwickelnden Aufträge.

Umgang mit Beschwerden

Jedes hinzugezogene Mitglied des Prüfungsteams ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem möglichen Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Die Praxisleitung nimmt gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine vorläufige Einschätzung des Sachverhaltes, insbesondere der Begründetheit und Bedeutung des Sachverhalts vor. Im Fall von begründeten Beschwerden von Mandanten oder Dritten entscheidet die Geschäftsführung, ob die Einholung rechtlichen Rates erforderlich ist.

Auftragsabwicklung

Organisation der Auftragsabwicklung

In der KGBR trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer). Dem Mandanten werden für den Auftrag der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sowie etwaige weitere verantwortliche Prüfungspartner (Linksunterzeichner) mitgeteilt. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird durch einen weiteren Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Im Fall der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entscheidet die Geschäftsführung ohne Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers über die Person der Qualitätssicherung.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt vor Annahme eines Auftrages fest und dokumentiert, ob die Voraussetzungen für die Annahme oder Fortführung des Auftrages, v.a. im Hinblick auf die Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften gegeben sind.

Zu Beginn der Auftragsabwicklung definiert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Auftragsziele, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind.

Bestätigungsvermerke über Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden ausnahmslos von zwei Wirtschaftsprüfern unterzeichnet, von denen – im Regelfall der Rechtsunterzeichner – die Funktion des der für die Auftragsabwicklung verantwortlichen Wirtschaftsprüfers wahrnimmt.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

Bei der sachlichen Prüfungsplanung wird eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfprogramm entwickelt. Dabei werden wesentliche Prüfungsziele vorgegeben sowie die Art, der Umfang und der zeitliche Ablauf der Prüfungshandlungen im Einzelnen unter Berücksichtigung des erwarteten Fehlerrisikos festgelegt.

KOHLHEPP

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- 9 -

Zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und -ergebnisse verwenden wir ein elektronisches Prüfungstool („elektronische Prüfungsakte“). Vor Beendigung des Auftrages und Dattierung der Berichterstattung beurteilt der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Prüfungsergebnisse daraufhin, ob die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten wurden.

Die Berichterstattung über gesetzliche Abschlussprüfungen erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Musterbericht. Die Auslieferung des Leseexemplars des Berichtes ist allgemein üblich. Der endgültige Bericht wird erst ausgeliefert, nachdem wir die Vollständigkeitserklärung und den unterschriebenen Jahresabschluss/Lagebericht (bei Abschlussprüfungen) erhalten haben.

Anleitung des Prüfungsteams

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrages angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt. Zu Auftragsbeginn wird im Planungsgespräch das Prüfungsteam insbesondere über die Auftragsdurchführung und mögliche Auftragsrisiken informiert.

Einholung von fachlichem Rat

Sachverhalte oder spezielle Situationen, bei denen eine Konsultation außerhalb des Prüfungsteams notwendig sein könnte, werden zunächst mit der Geschäftsleitung oder weiteren Wirtschaftsprüfern der Weidmann-Kohlhepp Kanzleigruppe diskutiert, sofern diese nicht selbst an der Auftragsabwicklung mitwirken.

Lediglich für den Fall, dass sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung in die Auftragsbearbeitung involviert sind und weitere, bislang nicht involvierte Wirtschaftsprüfer der Weidmann-Kohlhepp Kanzleigruppe nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Einholung eines externen Rates (vorzugsweise durch das IDW).

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse

Die Auftragsabwicklung wird in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht um die Prüfungsqualität zu gewährleisten. Die Prüfungsergebnisse werden rechtzeitig vor dem Prüfungsende und bevor die Berichterstattung datiert durchgesehen.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)

Die Berichtskritik wird für alle Prüfungsberichte durch hierzu qualifizierte Mitglieder des Prüfungsteams durchgeführt. Diese verfügen über erforderliche Mindestmaß an Berufserfahrung sowie Objektivität und wirken nicht unmittelbar an der Auftragsdurchführung mit.

KOHLHEPP

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- 10 -

Bei der Berichtskritik wird anhand des Prüfungsberichtes nachvollzogen, ob die für die Erstellung von Prüfungsberichten geltenden fachlichen Regeln eingehalten worden sind. Dies umfasst auch die Kontrolle, ob die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen mit denen im Abschluss in Einklang stehen und in sich widerspruchsfrei sind. Darüber hinaus wird anhand des Prüfungsberichtes in Form einer Plausibilitätsbeurteilung nachvollzogen, ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen die anzuwendenden IDW Prüfungsstandards erkennen lassen, ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen gezogen worden sind und das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse wird zusätzlich eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst eine objektive Beurteilung, ob das Prüfungsteam nach vernünftigem Ermessen zu dem in der Berichterstattung vorgesehenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnte.

Die Geschäftsführung bestimmt zu Beginn der Prüfung, welcher Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beauftragt wird. An dieser Entscheidung ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer nicht beteiligt.

Der auftragsbegleitenden Wirtschaftsprüfer verfügt über ausreichend Erfahrung und Fachkompetenz hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen sowie persönliche Autorität und notwendige Objektivität.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen vor dem Datum der Berichterstattung ausgeräumt werden. Dies schließt auch ein, dass Meinungsverschiedenheiten unter Einbeziehung des für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung zuständigen Wirtschaftsprüfers oder der Geschäftsführung gelöst werden.

Auftragsdokumentation

Die Prüfungsakten werden u.a. mit Hilfe der eines elektronischen Prüfungstools geführt. Des Weiteren werden insbesondere die Einhaltung der Unabhängigkeit und die Personal- und Zeitplanung dokumentiert. Zudem wird die Beurteilung festgehalten, ob die WP-Praxis die Anforderungen der Art. 4 EU-APrVO (Prüfungshonorar) und Art. 5 EU-APrVO (Verbot von Nichtprüfungsleistungen) erfüllt, und ob die in Art. 17 EU-APrVO (Laufzeit des Prüfungsmandates) festgelegten Bedingungen erfüllt sind (insbesondere keine Überschreitung der Höchstlaufzeit für das Mandat).

KOHLHEPP

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- 11 -

Die Arbeitspapiere werden in angemessener Zeit nach Beendigung der materiellen Prüfung fertiggestellt. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist gemäß § 51b Abs. 5 Satz 1 WPO die Prüfungsakte spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerkes zu schließen.

Die Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere ist durch die implementierten Zugriffsbeschränkungen und eingerichteten Speicherkonzepte gewährleistet. Die Arbeitspapiere können während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sowie lesbar gemacht werden. Dies ist durch die IT-Anwendungen und die IT-Infrastruktur gewährleistet. Die Arbeitspapiere stehen in unserem Eigentum.

Nachschau

Die Verantwortung für die Nachschau obliegt der Geschäftsführung. Mit der Organisation und Durchführung der Nachschau hat die Geschäftsführung einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer betraut.

Um eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätssicherungssystems zu erreichen, wird mindestens einmal jährlich eine Nachschau durchgeführt. Die Nachschau wird von dem dazu bestimmten Wirtschaftsprüfer in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht geplant. Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren.

Bei der Durchführung wird darauf geachtet, dass die mit der Auftragsprüfung betraute Person weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen ist. Der Nachschaubeauftragte berichtet über die Ergebnisse schriftlich an die Geschäftsführung. Dabei entwickelt er auf Basis einer systematischen Ursachenanalyse Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und sonstige Verbesserungsvorschläge. Diese werden der Geschäftsführung zur Genehmigung vorgelegt.

Berufshaftpflichtversicherung

Die KGBR verfügt, entsprechend der gesetzlichen Anforderungen von § 54 WPO, über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Vergütungsstruktur

Die Mitglieder der Geschäftsführung der KGBR erhalten keine, weder eine feste noch eine variable, Vergütung. Die auftragsbezogene Tätigkeit der Gesellschafter wird proportional zum realisierten Außenumsatz vergütet. Im Rahmen der Gewinnermittlung wird das verbleibende Ergebnis der KGBR entsprechend der Beteiligungsverhältnisse verteilt.

KOHLHEPP

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- 12 -

Mandanten

Die KGBR hat aus gesetzlichen Abschlussprüfungen für Einzel- und Konzernabschlüsse im Geschäftsjahr 2021 einen Gesamtumsatz von T€ 768 (Honorare) und T€ 41 (Auslagenersatz).

(Angaben in €)	T€ Betrag
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 14 Buchst. a) EU-APr-VO)	388
Einnahmen aus erforderlichen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 14 Buchst. b) EU-APr-VO)	113
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen (Art. 14 Buchst. c) EU-APr-VO)	254
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden (Art. 14 Buchst. c) EU-APr-VO)	8
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen (Art. 14 Buchst. c) EU-APr-VO)	5
Gesamt	768

Folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden im Geschäftsjahr 2021 von der KGBR geprüft:

	Einzel-ab- schluss	Konzern- abschluss
Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, Itzehoe	x	x
Itzehoer Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Itzehoe	x	
Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G., Uelzen	x	
Würzburger Versicherungs-AG, Würzburg	x	
BSQ Bauspar AG	x	

Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der KGBR gibt folgende Erklärung ab:

- Erklärung der Geschäftsführung der KGBR zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) EU-APr-VO:

„Die Geschäftsführung der KGBR erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem der KGBR wirksam ist.“

- Erklärung der Geschäftsführung der KGBR über die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-APr-VO:

„Die Geschäftsführung von KGBR erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der KGBR sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

- Erklärung der Geschäftsführung der KGBR zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtungen der Berufsangehörigen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-APr-VO:

„Die Geschäftsführung von KGBR erklärt, dass die jeweils zur Durchführung von Abschlussprüfungen eingesetzten Berufsträger wie unter dem Gliederungspunkt Mitarbeiterentwicklung beschrieben, zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtungen angehalten worden sind.“

Hamburg, den 28. April 2022


Dr. Ralf Kohlhepp
Wirtschaftsprüfer